

Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende Marktsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Begriffe

Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

- § 4 Beteiligung der Beiräte
- § 5 Standplätze
- § 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes
- § 7 Verkaufseinrichtungen
- § 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 9 Strom- und Wasseranschluss
- § 10 Sauberkeit
- § 11 Haftung

Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

- § 12 Wochenmärkte
- § 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

Teil IV. Gebühren

- § 14 Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger
- § 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 17 Gebührenberechnung
- § 18 Auslagen
- § 19 Auskunftspflicht

Teil V. Schlussvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

Teil I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt

- Wochen- und Spezialmärkte (§§ 67, 68 Abs. 1 GewO),
- Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und
- Volksfeste (§ 60b GewO)

jeweils als öffentliche Einrichtung nach § 4 S. 2 i.V.m. § 24 KVG LSA. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.

(2) Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. September 2017 bleibt unberührt.

§ 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

§ 3 Begriffe

Öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale):

Im Sinne dieser Satzung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Halle (Saale) ein Sachbestand, der von der Stadt für eine bestimmte Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge ausdrücklich oder konkludent gewidmet wird und nach besonderer Zulassung den (vom Widmungszweck erfassten) Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht. Die Stadt kann die Einrichtung auf eine Private oder einen Privaten übertragen, wenn sie weiterhin zu den für die Benutzung der Einrichtung wesentlichen Entscheidungen befugt ist und diese auch durchsetzen kann.

Teil II. Allgemeine Vorschriften für Märkte

§ 4 Beteiligung der Beiräte

(1) Ein Markt- und Volksfestbeirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Oberbürgermeister oder einer/m von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Wochenmarktbeiräte, einer/m Vertreterin oder Vertreter des Fachverbands Schausteller Sachsen-Anhalt e. V., einer/m Vertreterin oder Vertreter der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), einer/m Vertreterin oder Vertreter des Verbands der Marktkaufleute, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einer/m Vertreterin oder Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einer/m Vertreterin oder Vertreter der Fraktionen des Stadtrats der Stadt Halle (Saale). Zusätzlich können zwei fachkundige Personen in den Beirat berufen werden.

(2) Bei der Planung von Spezialmärkten kann ein zusätzlicher fachkundiger Beirat berufen werden, der die Stadt Halle (Saale) inhaltlich berät.

- (3) Die Händlerinnen und Händler auf den Wochenmärkten können jeweils einen Wochenmarktbeirat mit bis zu fünf Personen bilden. Die Stadt Halle (Saale) gibt den Wochenmarktbeiräten Gelegenheit, sich vor wichtigen Entscheidungen über den Wochenmarkt zu äußern.

§ 5 Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Halle (Saale) für eine im Zulassungsbescheid bestimmte Fläche.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung der Standplatzkapazitäten.
- (3) Die Zuweisung erfolgt nach einem Punktesystem im Benehmen mit dem jeweiligen Beirat. Jede Bewerbung ist nach den Kriterien „Attraktivität des Angebotes“, „Qualität des Angebotes“ und „Gestaltung des Standplatzes“ sowie „Bewährtheit der Anbieterinnen und Anbieter“ nach folgendem Punktesystem zu bewerten: 10 = sehr gut; 8 bis 9 = gut; 6 bis 7 = befriedigend; 4 bis 5 = ausreichend; 1 bis 3 = mangelhaft; 0 = ungenügend. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los. Die Bewerberinnen und Bewerber können entsprechend den von ihnen erzielten Punkten auf die von der Stadt Halle (Saale) ausgewiesenen Standplätze zugreifen.
- (4) Ein Standplatz kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
1. das Angebot der Bewerberin oder des Bewerbers nicht der Platzkonzeption des Marktes entspricht;
 2. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen für die Verkaufseinrichtung nicht ausreichen;
 3. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber sich so verhält oder verhalten hat, dass sie oder er andere behindert, gefährdet oder belästigt;
 4. der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist;
 5. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Schall erzeugende Geräte ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) benutzt;
 6. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
 7. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anbietet;
 8. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal mehr als einmal gegen die Marktsatzung oder entsprechende Auflagen verstoßen hat.
 9. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber oder ihr/sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.
- (5) Gibt es mehr Plätze als Bewerberinnen und Bewerber, kann die Stadt Halle (Saale) weitere Anbieterinnen und Anbieter bis zur Auslastung der Platzkapazität zulassen.

- (6) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) getauscht werden. Eine Rückgabe der Standgenehmigung ist zulässig.

§ 6 Widerruf und Rücknahme eines Standplatzes

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der zugewiesene Standplatz ohne Angabe von Gründen mehr als drei Mal im Monat nicht benutzt wurde;
 2. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung unzuverlässig ist;
 3. die Marktflächen ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden;
 4. die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 3 Monate im Verzug ist.
 5. Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorliegen.

§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den derzeit geltenden Fassungen bleiben unberührt.

- (2) Wird die Zuweisung unanfechtbar oder sofort vollziehbar zurückgenommen oder widerrufen, ist die Standfläche unverzüglich zu räumen. Geschieht das nicht, so wird die Stadt Halle (Saale) die Räumung auf Kosten der Standplatzinhaberin oder des Standplatzinhabers von Dritten durchführen lassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Verkauf kann an Marktständen und aus Hütten erfolgen sowie aus hygienischen Gründen auch aus Verkaufsfahrzeugen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein; bei der Aufstellung dürfen die Marktfläche und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.
- (3) Werbung ist nur im Zusammenhang mit den angebotenen Waren und nur innerhalb der Verkaufseinrichtung gestattet.
- (4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung zweckentsprechend barrierefrei nutzbar ist. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation nach Möglichkeit auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.
- (5) Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Zufahrten

- (1) Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst nach Marktende geschlossen und abgebaut werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein. **Während der Auf- und Abbauzeiten ist das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit untersagt.**
- (3) Beim Betreiben eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass
 1. die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und die Polizei freizuhalten sind;
 2. ein Abstand von mindestens sechs Metern zu Gebäuden und Denkmälern gewahrt wird;
 - 3. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind; Leer- und Handelsgut sind innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern;**
 4. zu den städtischen Anlagen (Lichtmasten, Bodenstrahler, Schachtabdeckungen) ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten ist.
- (4) Die Zu- und Abfahrten werden von der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeugen) sind nach der Entladung sofort vom jeweiligen Markt zu entfernen.
- (5) Den Beauftragten der Stadt Halle (Saale) ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf Aufforderung der Beauftragten der Stadt Halle (Saale) sind die Standgenehmigung und der Nachweis über die Einzahlung der Standgebühr vorzuweisen.

§ 9 Strom- und Wasseranschluss

- (1) Elektro- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Halle (Saale) vergeben; ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht. Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber ist verpflichtet, die Versorgungsleitungen auf eigene Kosten bereitzustellen sowie ordnungsgemäß zu verlegen und zu sichern.
- (2) Verkaufseinrichtungen mit Strom- bzw. Wasseranschlüssen sind von der Standplatzinhaberin oder vom Standplatzinhaber mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten.

§ 10 Sauberkeit

- (1) Die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche darf von der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber nicht verschmutzt werden. Zwischen den Standplätzen ist es untersagt, Gegenstände abzustellen. Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Abfällen ist die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber verantwortlich. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.
- (2) Die Entsorgung von Abwässern und flüssigen Abfällen hat auf den Märkten in die von der Stadt Halle (Saale) bestimmten Einläufe zu erfolgen.

- (3) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber. Bei Glätte sind die Flächen ohne Auftaumittel abzustumpfen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keine Haftung für die von der Standplatzinhaberin oder dem Standplatzinhaber mitgeführten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Unwetter, Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt. Die Haftung der Stadt Halle (Saale) für einen durch Energieausfall entstandenen Schaden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber haftet der Stadt Halle (Saale) nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden, die der Stadt Halle (Saale) durch sie oder ihn entstanden sind.

Teil III. Besondere Vorschriften für Märkte

§ 12 Wochenmarkt

- (1) Auf den Wochenmärkten sollen vorrangig Händlerinnen und Händler mit selbsterzeugten Produkten zugelassen werden; der Nachweis für Selbsterzeugung ist schriftlich der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Die Wochenmärkte sind wochentags 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt wochentags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen werden die Wochenmärkte mit folgenden Angeboten durchgeführt:

1. Marktplatz

Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt betrieben. Für den Wochenmarkt Marktplatz werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 50 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke
- Süßwaren mit Verzehr am Stand
- Gewürze und Kräuter

2. Neustadt (Albert-Einstein-Straße)

Der Wochenmarkt findet von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Neustadt werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 40 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen
- Obst und Gemüse
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Fischwaren
- Gurken
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

3. Vogelweide

Der Wochenmarkt findet Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Vogelweide werden maximal 15 Standplätze vergeben.

- Obst und Gemüse
- Blumen und Pflanzen
- Fleischereiprodukte
- Molkereiprodukte
- Backwaren
- Wild, Geflügel und Eier
- Imbissprodukte und Getränke

- (2) Auf den Wochenmärkten Neustadt und Vogelweide können bei Nichtauslastung der Standplätze Tageszuweisungen für Händler mit ergänzenden Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO erfolgen. Für solche Tageszuweisungen kommen in Betracht: Korb- und Holzwaren, Töpfe, Pfannen, Messingartikel, Kleinwerkzeuge und Kleingartenbedarf, Post- und Ansichtskarten, Gebrauchskeramik, Ton-, Gips- und Glaswaren, Kosmetikartikel, Sonnenbrillen, Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes, Spielwaren, Süßwaren, Haushaltswaren und Bekleidung.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) kann für die Abhaltung von Märkten weitere geeignete Flächen widmen. Sie kann den Standort des Wochenmarktes verlegen, die Marktzeiten ändern oder den Wochenmarkt ausfallen lassen. Neue Marktflächen, Veränderungen der Markttag oder Marktzeiten werden ortsüblich bekanntgemacht.
- (4) Einer Bewerberin oder einem Bewerber wird jeweils ein Standplatz auf dem Wochenmarkt zugewiesen. Die auszuschreibenden Standplätze der Wochenmärkte werden bis spätestens September für den Zeitraum eines Jahres durch Zuweisungsbescheid vergeben. Der Bescheid gilt nicht für Zeiträume, in denen Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste sowie Sonderveranstaltungen stattfinden.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber für Tageszuweisungen müssen ihren Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes bis Marktbeginn stellen; dies erfolgt vor Ort bei einer oder einem Beauftragten der Stadt Halle (Saale). Erscheinen Wochenmarkthändlerinnen oder Wochenmarkthändler, die eine Dauerzuweisung haben, nicht, so können diese Standplätze durch Tageszuweisungen vergeben werden.

- (6) Die Standplätze können grundsätzlich eine Tiefe von bis zu vier Metern und eine Länge von bis zu sechs Metern haben. Die Verkaufseinrichtungen sollen in der Farbgebung rot-weiß (RAL-Farbe 3002 karminrot) gestaltet werden. Sie dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche um höchstens einen Meter in Verkaufsrichtung überragen. Die Verkaufstische sind mit einer Schürze zu verkleiden.

§ 13 Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste

- (1) Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) gibt mit öffentlicher Ausschreibung die Zugangsvoraussetzungen für die zu vergebenen Standplätze bekannt, insbesondere
1. den Zeitraum sowie den Zweck der Veranstaltung;
 2. die Anforderungen an Art, Größe und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen;
 3. die Form und den Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist;
 4. die zugelassenen Sortimente und Anbietergruppen;
 5. für den Töpfermarkt die Beschränkung auf maximal 90 Standplätze für Töpferinnen und Töpfer;
 6. sonstige Bedingungen.
- (3) In der Zuweisung zu einem Standplatz nach Abs. 1 werden die Einzelheiten für die Nutzung festgelegt, insbesondere
1. die Öffnungszeiten;
 2. der Auf- und Abbau;
 3. die marktbetrieblichen und technischen Erfordernisse;
 4. die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen.

Teil IV. Gebühren

§ 14 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der zugewiesenen städtischen Standflächen im Geltungsbereich dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 15 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist diejenige Nutzerin oder derjenige Nutzer einer in den §§ 12 und 13 ausgewiesenen städtischen Flächen, der/dem eine Standfläche in schriftlicher oder mündlicher Form zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner, so haften sie als Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr wird durch Kostenbescheid in schriftlicher Form vor Inanspruchnahme der Standfläche erhoben; die Fälligkeit der Gebühr wird im Kostenbescheid festgesetzt. Bei Tageszuweisungen ist die Gebühr vor Inanspruchnahme fällig. Diese Gebühr ist bar gegen Quittung an die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadt zu entrichten.
- (3) Macht eine Benutzerin oder ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.
- (4) Bei Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung eines Standplatzes erfolgt eine Gebührenerstattung nur unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 VwVfG.

§ 17 Gebührenberechnung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der tatsächlich genutzten Grundfläche (ohne Deichseln oder Dachüberhänge) wie folgt:

1. Wochenmärkte (m² / Tag)

Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,69 Euro/m², für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro/m² (entspricht 3,14 Euro/m²). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächengebühr 1,34 Euro/m², der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,80 Euro/m² (entspricht 2,14 Euro/m²). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,44 Euro/m², für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro/m² (entspricht 2,04 Euro/m²).

2. Vergabe der Standorte an andere Veranstalterinnen oder Veranstalter

Veranstaltungsort	Bemessungsmaßstab	Euro
Marktplatz / Ostseite	täglich	700,00
Marktplatz / Westseite	täglich	700,00
Marktplatz	m ² / Tag	3,50
Hallmarkt	täglich	360,00
Hallmarkt	m ² / Tag	1,80

3. Frühjahrsmarkt (m²/ Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,04 Euro/m², für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,04 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 10,04 Euro/m²; für Imbiss- und Getränkestände 13,04 Euro/m² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m².

4. Töpfermarkt (m²/ Tag)

Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,54 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,54 Euro/m²; für Imbiss- und Getränkestände 10,04 Euro/m² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m².

5. Weihnachtsmarkt (m² / Tag und Festpreis / Veranstaltung)

Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,54 Euro/m²; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,04 Euro/m² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 5.280,00 Euro); für Imbissstände 9,04 Euro/m² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 6.780,00 Euro); für Glühweinstände 12,04 Euro/m² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m² = 9.030,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,54 Euro/m² (Festpreis ab einer Größe von 120 m² = 5.544,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.

6. Allgemeine Gebühren

Geschäft	Bemessungsmaßstab	Euro
für jeden Stehtisch	täglich	2,50
für jeden Kühlwagen	m ² / Tag	4,50

7. Anschlussgebühren (Grundgebühr) / Veranstaltung

Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 100,00 Euro.

8. Stromverbrauch

Bei der Abnahme von Elektroenergie kommunaler Anlagen ist durch jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer das Entgelt für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten. Zur Ermittlung des Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale je Veranstaltungstag und Anschlussleitung erhoben. Diese beträgt bei Abnahmeleistung bis 5 kW 10 Euro, bei einer Abnahmeleistung über 5 kW bis 10 kW 20 Euro, bei einer Abnahmeleistung von über 10 kW 36,00 Euro.

9. Wasserverbrauch

Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich

nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.

10. Umsatzsteuer

Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

§ 18 Auslagen

Werden durch die Benutzung einer Standfläche besondere Aufwendungen für die Stadt Halle (Saale) erforderlich, so sind diese in tatsächlicher Höhe gesondert zu erstatten.

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Halle (Saale) die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen; auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühren sind auf Verlangen auch am Standplatz vorzulegen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 - Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufbaut;
 2. § 5 Abs. 4 Nr. 3 - auf dem Platz eine andere Standplatzinhaberin oder einen anderen Standplatzinhaber behindert, gefährdet oder belästigt;
 3. § 5 Abs. 4 Nr. 5 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nutzt;
 4. § 5 Abs. 4 Nr. 6 - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt;
 5. § 5 Abs. 6 - seinen Standplatz einer anderen Betreiberin oder einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) tauscht;
 6. § 7 Abs. 1 - nicht aus den zugelassenen Verkaufseinrichtungen Waren anbietet;
 7. § 7 Abs. 2 - Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt;
 8. § 8 Abs. 2 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt;
 9. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;

10. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 - Sicherheitsabstände nicht einhält;
 11. § 8 Abs. 4 - den Markt während der Marktzeiten mit nicht erlaubten Kraftfahrzeugen befährt;
 12. § 8 Abs. 5 - den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder der Beauftragten oder dem Beauftragten der zuständigen Behörde nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet und Nachweise nicht vorlegt;
 13. § 10 Abs. 1 - den Markt durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verschmutzt;
 14. § 10 Abs. 2 - Abwässer und flüssige Abfälle in Grünanlagen oder auf den Marktflächen entsorgt;
 15. § 10 Abs. 3 - die unmittelbar angrenzenden Gehflächen nicht von Schnee und Eis befreit.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Marktsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 27.04.2011 außer Kraft.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
Einleitung Seite 1	Aufgrund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 406), und der § 2 und 5 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch LVG, Urf. 10/09 vom 16.02.2010 (GVBl. LSA S. 109) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Marktsatzung beschlossen:	Einleitung Seite 1	Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) sowie § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 GewO vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende Marktsatzung beschlossen:	Änderung der Rechtsgrundlagen sowie des Datums der Beschlussfassung

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 1 (1)	Die Stadt Halle (Saale) betreibt Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) als öffentliche Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.	§ 1 (1)	Die Stadt Halle (Saale) betreibt - Wochen- und Spezialmärkte (§§ 67, 68 Abs. 1 GewO), - Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und - Volksfeste (§ 60b GewO) jeweils als öffentliche Einrichtung nach § 4 S. 2 i.V.m. § 24 KVG LSA. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.	Zusammenfassung von Wochen- und Spezialmärkten zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung Änderung der Rechtsgrundlage
§ 1 (2)	Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehr-verordnung der Stadt Halle (Saale) vom 21. November 2007 bleibt unberührt.	§ 1 (2)	Die Genehmigungspflicht für Veranstaltungen nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 27. September 2017 bleibt unberührt.	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 3 Nr. 2	Selbsterzeuger: Erzeuger, die auf dem Markt Produkte der Forstwirtschaft, des Gemüseanbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei, der Jagd, der Fischerei, des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus anbieten, die sie selbst herstellen. Ein Zukauf kann bis zu 30 % des Warenangebotes erfolgen.	§ 3	gestrichen	Die Selbsterzeuger treten in den direkten Wettbewerb mit den „Bestandshändlern“. Sie können ihre Produkte unter Außerachtlassung bestehender Handelsketten (Großmärkte etc.) billiger anbieten. Die darüber hinaus stattfindende Förderung durch Gebührenermäßigung scheint vor dem Hintergrund der Wettbewerbsgleichheit falsch, zumal die Selbsterzeuger nur zu saisonal guten Zeiten am Wochenmarkt teilnehmen.

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
				<p>Wenn die Stadt einen ganzjährig attraktiven Wochenmarkt durchführen möchte, muss das vorrangige Ziel sein, die ganzjährig anwesenden Bestandshändler im Rahmen der Möglichkeiten zu stärken. Die Recherche in Satzungen folgender Städte ergab ebenfalls keine Gebührenermäßigung für Selbsterzeuger.</p> <p>Stadt Erfurt – Marktsatzung v. 04.09.2010 Stadt Gera – Marktsatzung v. 15.03.2015 Stadt Leipzig – Marktsatzung v. 22.12.2012 Stadt Dresden – Marktsatzung v. 23.02.2012</p>
§ 4 (1)	<p>Der Beirat setzt sich zusammen aus der Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Vertreter, einem Vertreter der Wochenmarkt-Beiräte, einem Vertreter des Fachverbandes Schausteller Sachsen-Anhalt e.V., einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) Sachsen-Anhalt, einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer (IHK), einem Vertreter des Verbandes der Marktkaufleute, einem Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH,</p>	§ 4 (1)	<p>Ein Markt- und Volksfestbeirat berät die Stadt Halle (Saale) bei der Planung von Märkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: dem Oberbürgermeister oder einer/m von ihm benannten Vertreterin oder Vertreter, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Wochenmarktbeiräte, einer/m Vertreterin oder Vertreter des Fachverbands Schausteller Sachsen-Anhalt e. V., einer/m Vertreterin oder Vertreter der</p>	<p>Textliche Aktualisierung der Bezeichnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)</p> <p>Einfügung eines Beirats mit zusätzlichen fachkundigen Personen analog den Spezialmärkten (siehe §4 (2))</p>

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	einem Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einem Vertreter der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).		Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK), einer/m Vertreterin oder Vertreter des Verbands der Marktkaufleute, einer/m Vertreterin oder Vertreter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH, einer/m Vertreterin oder Vertreter der City-Gemeinschaft und jeweils einer/m Vertreterin oder Vertreter der Fraktionen des Stadtrats der Stadt Halle (Saale). Zusätzlich können zwei fachkundige Personen in den Beirat berufen werden.	
§ 4 (2)	neu	§ 4 (2)	Bei der Planung von Spezialmärkten kann ein zusätzlicher fachkundiger Beirat berufen werden, der die Stadt Halle (Saale) inhaltlich berät.	Diese Praxis hat sich insbesondere bei der Vorbereitung des Halleschen Töpfermarkts bewährt; die Stadt lässt sich hier neben dem gemäß Marktsatzung zu berufenden Beirat durch ein fachkundiges Gremium regionaler Töpfer bei der Auswahl der Teilnehmer beraten.
§ 5 (4) Nr. 9	neu	§ 5 (4) Nr. 9	die Standplatzzinhaberin oder der Standplatzzinhaber oder ihr/sein Personal gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 6 (1) Nr. 4	neu	§ 6 (1) Nr. 4	die Standplatzzinhaberin oder der Standplatzzinhaber mit der Entrichtung der Gebühr mehr als 3 Monate im Verzug ist.	Anpassung an die bisherige Praxis

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 6 (1) Nr. 5	neu	§ 6 (1) Nr. 5	Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen vorliegen.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 7 (4)	neu	§ 7 (4)	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung zweckentsprechend barrierefrei nutzbar ist. Als Mindestanforderung ist sicherzustellen, dass die Warenpräsentation auch aus dem Rollstuhl eingesehen werden kann und eine Kontaktaufnahme zum Verkaufspersonal durch alle Besucherinnen und Besucher jederzeit problemlos möglich ist.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt
§ 7 (5)	neu	§ 7 (5)	Die Ausgabe von Speisen und Getränken hat unter Verwendung von Mehrweggeschirr zu erfolgen. Alternativ sind biologisch abbaubare Materialien zu verwenden. Verpackungsmaterialien haben aus Papier, Pappe oder biologisch abbaubaren Materialien zu bestehen. Hygienerechtliche Vorschriften sind einzuhalten.	Reduzierung von Müll auf den Wochen- und Spezialmärkten
§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen	§ 8	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen, Zufahrten	ergänzt: Zufahrten
§ 8 (2)	Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt	§ 8 (2)	Verkaufseinrichtungen und Waren dürfen grundsätzlich zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt	ergänzt: Während der Auf- und Abbaueiten ist das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit untersagt.

Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.		werden. Zu Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Der Abbau muss eine Stunde nach Marktschluss beendet sein. Während der Auf- und Abbauzeiten ist das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit untersagt.	
§ 8 (3)	Beim Aufbau eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass...	§ 8 (3)	Beim Betreiben eines Standes auf den Märkten ist zu beachten, dass...	schließt den Betrieb und Abbau mit ein
§ 8 (3) Nr. 1	ein Abstand von mindestens sechs Metern von Gebäuden, Denkmälern und Brunnenrändern gewahrt wird	§ 8 (3) Nr. 2	ein Abstand von mindestens sechs Metern zu Gebäuden und Denkmälern gewahrt wird;	Die zu Brunnen einzuhaltenen Abstände werden bei Veranstaltungen mit dem FB Umwelt im Einzelfall gesondert geregelt.
§ 8 (3) Nr. 3	das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit, das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind sowie Leer- und Handelsgut innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern sind.	§ 8 (3) Nr. 3	das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen untersagt sind; Leer- und Handelsgut sind innerhalb der zugewiesenen Standfläche zu lagern;	gestrichen: das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit
§ 8 (3) Nr. 4	neu	§ 8 (3) Nr. 4	zu den städtischen Anlagen (Lichtmasten, Bodenstrahler, Schachtabdeckungen) ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten ist.	Stellungnahme aus dem Geschäftsbereichsumlauf wurde umgesetzt

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 11 (2)	Der Standplatz-Inhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt.	§ 11 (2)	Die Standplatzinhaberin oder der Standplatzinhaber hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Unwetter, Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt.	Aktualisierung „Unwetter“ aufgrund häufiger extremer Wetterlagen
§ 12 (1)	In der Regel sind die Wochenmärkte Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.	§ 12 (1)	Die Wochenmärkte sind wochentags 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Im Januar und Februar findet der Wochenmarkt wochentags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.	Diese zusätzliche Regelung wurde in den vergangenen Jahren nach Händlerbefragung mit Mehrheitsentscheid bereits so gehandhabt und soll daher nun in der Marktsatzung verankert werden.
§ 12 (1) Nr. 1	Der Wochenmarkt findet auf der Westseite des Marktplatzes statt. Für den „Marktplatz“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 35 Dauerzuweisungen: <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen 4 Standplätze • Obst und Gemüse 6 Standplätze 	§ 12 (1) Nr. 1	Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt betrieben. Für den Wochenmarkt Marktplatz werden entsprechend der jährlichen Ausschreibung maximal 50 Standplätze vergeben. <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen • Obst und Gemüse • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren 	Durch den Wegfall des Begriffs „Westseite“ wird die flexible Nutzung des Marktplatzes ermöglicht. Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden.

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Fleischereiprodukte 4 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Fischwaren 3 Standplätze • Gurken 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze • Süßwaren mit Verzehr am Stand 2 Standplätze • Gewürze und Kräuter 3 Standplätze <p>5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Fischwaren • Gurken • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke • Süßwaren mit Verzehr am Stand • Gewürze und Kräuter <p>gestrichen</p>	
§ 12 (1) Nr. 2	Für den Markt „Halle-Neustadt“ werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon maximal 30 Dauerzuweisungen:	§ 12 (1) Nr. 2	Der Wochenmarkt findet von Montag bis Samstag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Neustadt werden entsprechend der jährlichen	Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung. Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden.

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen 5 Standplätze • Obst und Gemüse 4 Standplätze • Fleischereiprodukte 4 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Fischwaren 2 Standplätze • Gurken 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 3 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 4 Standplätze • Korbwaren 2 Standplätze <p>10 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten zugelassen werden.</p>		<p>Ausschreibung maximal 40 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Blumen und andere Pflanzen • Obst und Gemüse • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Fischwaren • Gurken • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke • Korbwaren <p>gestrichen</p>	
§ 12 (1) Nr. 3	Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben, mit folgenden Sortimenten:	§ 12 (1) Nr. 3	Der Wochenmarkt findet Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und wird als Frischemarkt mit ergänzendem Sortiment betrieben. Für den Wochenmarkt Vogelweide	- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses VI-2016-02310 vom 23.11.2016 - Die Bewerberzahlen sowie die Nachfrage der Kundschaft erfordern hier eine Änderung.

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Obst und Gemüse 3 Standplätze • Blumen und Pflanzen 2 Standplätze • Fleischereiprodukte 2 Standplätze • Molkereiprodukte 2 Standplätze • Backwaren 2 Standplätze • Wild, Geflügel und Eier 2 Standplätze • Imbissprodukte und Getränke 2 Standplätze <p>5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden.</p>		<p>werden maximal 15 Standplätze vergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obst und Gemüse • Blumen und Pflanzen • Fleischereiprodukte • Molkereiprodukte • Backwaren • Wild, Geflügel und Eier • Imbissprodukte und Getränke <p>gestrichen</p>	Die Anzahl der Sortimente soll nicht mehr begrenzt werden
§ 12 (2)	neu	§ 12 (2)	Auf den Wochenmärkten Neustadt und Vogelweide können bei Nichtauslastung der Standplätze Tageszuweisungen für Händler mit ergänzenden Sortimenten gemäß § 67 Abs. 2 GewO erfolgen. Für solche Tageszuweisungen kommen in Betracht: Korb- und Holzwaren, Töpfe, Pfannen, Messingartikel,	Diese Regelung wird aus § 12 (1) heraus gelöst, da der Wochenmarkt Marktplatz ohne Sortimentserweiterung gemäß § 67 Abs. 2 GewO als reiner Frischemarkt betrieben wird.

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
			Kleinwerkzeuge und Kleingartenbedarf, Post- und Ansichtskarten, Gebrauchskeramik, Ton-, Gips- und Glaswaren, Kosmetikartikel, Sonnenbrillen, Artikel des Kunsthandwerkes und des Kunstgewerbes, Spielwaren, Süßwaren, Haushaltswaren und Bekleidung.	
§ 13 (1)	Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden, insbesondere auf dem Marktplatz und dem Hallmarkt.	§ 13 (1)	Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO), Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und Volksfeste (§ 60 b GewO) können auf geeigneten Standorten in der Stadt Halle (Saale) durchgeführt werden.	Streichung der Konkretisierung der Stadtorte
§ 13 (2) Nr. 5	sonstige Bedingungen	§ 13 (2) Nr. 5	für den Töpfermarkt die Beschränkung auf maximal 90 Standplätze für Töpferinnen und Töpfer	Begrenzung der Standplätze zum qualitativen Erhalt des Töpfermarkts
§ 13 (2) Nr. 6	neu	§ 13 (2) Nr. 6	sonstige Bedingungen	neue Gliederung durch eingefügten Absatz
§ 16 (3)	Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.	§ 16 (3)	Macht eine Benutzerin oder ein Benutzer von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr. Entfällt der Wochenmarkt aus Gründen, die die Benutzerin oder der Benutzer nicht zu vertreten hat, entsteht keine Gebührenpflicht.	Bei Ereignissen höherer Gewalt (extreme Wetterlagen) und Ereignissen von besonderem öffentlichen Interesse o.ä.

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 17 (1)	Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Märkte decken, jedoch nicht übersteigen. Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.	§ 17 (1)	Die Stadt Halle (Saale) kann Gebühren täglich, monatlich, vierteljährlich oder für die Dauer einer Veranstaltung erheben. Neben den Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.	Hier soll die Arbeit der Verwaltung effektiver und kostensparender gestaltet werden.
§ 17 (2) Nr. 1	Für Wochenmärkte (m ² / Tag): Die Standflächen-Gebühr auf dem Markt „Marktplatz“ beträgt 1,65 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro. Auf dem Markt „Halle-Neustadt“ beträgt die Standflächen-Gebühr 1,30 Euro, der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,90 Euro. Die Standflächengebühr auf dem Markt „Vogelweide“ beträgt 1,40 Euro, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro.	§ 17 (2) Nr. 1	Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Marktplatz beträgt 1,69 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 1,45 Euro/m ² (entspricht 3,14 Euro/m ²). Auf dem Wochenmarkt Neustadt beträgt die Standflächengebühr 1,34 Euro/m ² , der Zuschlag für Imbissstände beträgt 0,80 Euro/m ² (entspricht 2,14 Euro/m ²). Die tägliche Standflächengebühr auf dem Wochenmarkt Vogelweide beträgt 1,44 Euro/m ² , für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro/m ² (entspricht 2,04 Euro/m ²).	Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)
§ 17 (2) Nr. 2	Vergabe der Standorte an andere Veranstalter:	§ 17 (2) Nr. 2	Vergabe der Standorte an andere Veranstalterinnen oder Veranstalter	sprachliche Gleichstellung sowie Streichung Doppelpunkt
§ 17 (2) Nr. 3	Blumenmärkte und Bauernmärkte (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,00 Euro; für Händler mit	§ 17 (2) Nr. 3	Die Gebühr der Standfläche beträgt 7,04 Euro/m ² , für Händlerinnen oder Händler mit allgemeinen Waren 9,04 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 10,04	Änderung der Marktbezeichnung: Blumen- und Bauernmärkte werden in der Form seit 2014 nicht mehr durchgeführt. Für reine Blumenmärkte reichen die

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	allgemeinen Waren 9,00 Euro; für Händler mit Süßwaren 10,00 Euro; für Imbiss- und Getränkestände 13,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.		Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 13,04 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m ² .	Bewerberzahlen nicht aus und der Erntedank- und Bauernmarkt wird durch den Stadt-und-Land Region Halle e.V. durchgeführt. Stattdessen wird die weitere Etablierung eines Frühjahrsmarktes mit offenem Sortiment vorangetrieben. Änderung der Gebühren: Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)
§ 17 (2) Nr. 4	Töpfermarkt (m ² / Tag) Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 6,50 Euro; für Imbiss und Getränkestände 10,00 Euro und Fahrgeschäfte 3,00 Euro.	§ 17 (2) Nr. 4	Die Gebühr der Standfläche beträgt 5,54 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 6,54 Euro/m ² ; für Imbiss- und Getränkestände 10,04 Euro/m ² und Fahrgeschäfte 3,04 Euro/m ² .	Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)
§ 17 (2) Nr. 5	Weihnachtsmarkt (m ² / Tag und Festpreis / Veranstaltung) Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,50 Euro; für Händler mit Süßwaren 7,00 Euro (Festpreis ab einer	§ 17 (2) Nr. 5	Die Gebühr der für den Weihnachtsmarkt ausgewiesenen Standflächen beträgt für Händlerinnen oder Händler mit weihnachtlichem Sortiment 4,54 Euro/m ² ; für Händlerinnen oder Händler mit Süßwaren 7,04 Euro/m ² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 5.280,00 Euro); für	Grundlage der Änderung der Standgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale)

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	Standgröße von 25 m ² = 5.250,00 Euro); für Imbissstände 9,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 6.750,00 Euro); für Glühweinstände 12,00 Euro (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 9.000,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,50 Euro (Festpreis ab einer Größe von 120 m ² = 5.400,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/ Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.		Imbissstände 9,04 Euro/m ² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 6.780,00 Euro); für Glühweinstände 12,04 Euro/m ² (Festpreis ab einer Standgröße von 25 m ² = 9.030,00 Euro) und Kinderfahrgeschäfte 1,54 Euro/m ² (Festpreis ab einer Größe von 120 m ² = 5.544,00 Euro). Die Miete für die sechs Quadratmeter großen Hütten wird jährlich neu festgelegt. Für den Standort „Platz an der Ulrichskirche/Leipziger Straße“ ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 30 Prozent.	
§ 17 (2) Nr. 6	Weitere Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte Bei der Durchführung weiterer Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte seitens der Stadt Halle (Saale) erfolgt die Festlegung der Gebühr grundsätzlich in der Höhe, die zur Deckung der Kosten der Veranstaltung erforderlich ist.	§ 17 (2) Nr. 6	gestrichen	Erfordernis einer Gebührenkalkulation bei Erhebung von Marktgebühren für weitere Spezialmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte und damit Änderung der Marktsatzung
§ 17 (2) Nr. 7	vorführendes Handwerk/ Selbsterzeuger täglich 50% Ermäßigung der jeweiligen Standgebühr	§ 17 (2) Nr. 6	Ermäßigung gestrichen	siehe § 3 (2) Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
§ 17 (2) Nr. 8	Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 50,00 Euro.	§ 17 (2) Nr. 7	Die Anschlussgebühren für eine Stromentnahmestelle betragen 100,00 Euro für eine Veranstaltung; für eine Wasserentnahmestelle 100,00 Euro.	Grundlage der Änderung der Anschlussgebühren ist die als Anlage 3 beigefügte Gebührenkalkulation zur Marktsatzung d. Stadt Halle (Saale) Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 17 (2) Nr. 9 S. 1	Bei der Abnahme von Elektro-Energie kommunaler Anlagen ist durch jeden Abnehmer die Gebühr für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.	§ 17 (2) Nr. 8 S. 1	Bei der Abnahme von Elektroenergie kommunaler Anlagen ist durch jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer das Entgelt für den Verbrauch an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.	Änderung Begriff „Gebühr“ in „Entgelt“ Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 17 (2) Nr. 10	Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jeden Abnehmer bzw. Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jeder Abnehmer bzw. Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgers und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein, wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in	§ 17 (2) Nr. 9	Die Entnahme von Trinkwasser aus kommunalen Anlagen bzw. das Ableiten von Abwasser in kommunale Anlagen ist für jede Abnehmerin oder jeden Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter kostenpflichtig. Zur Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs hat jede Abnehmerin oder jeder Abnehmer bzw. Einleiterin oder Einleiter einen Zwischenzähler auf eigene Kosten zu installieren. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den jeweils gültigen Tarifen des Wasserversorgungsunternehmens und wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollte die Installation eines Zwischenzählers nicht möglich sein,	Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)

**Anlage 2 – Synopse zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)
 Änderung am 11. Februar 2019 in § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3**

derzeit geltende Marktsatzung		überarbeitete Marktsatzung		Anmerkung
	Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.		wird eine Pauschale für die Entnahme bzw. Einleitung in Höhe von 10,00 Euro je Veranstaltungstag geltend gemacht.	
§ 17 (2) Nr. 11	Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.	§ 17 (2) Nr. 10	Alle im Verzeichnis ausgewiesenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.	Anpassung Nummerierung wegen Löschung Nr. 6 (alt)
§ 20 (1) Nr. 9	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 - Sicherheitsabstände nicht einhält;	§ 20 (1) Nr. 9	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;	Korrektur der Rechtsgrundlage und Reihenfolge der Aufführung
§ 20 (1) Nr. 10	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 - Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält;	§ 20 (1) Nr. 10	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und 4 - Sicherheitsabstände nicht einhält;	Korrektur der Rechtsgrundlage und Reihenfolge der Aufführung
§ 20 (1) Nr. 11	§ 8 Abs. 4 - den Markt während den Marktzeiten mit nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen befährt	§ 20 (1) Nr. 11	§ 8 Abs. 4 - der Markt während den Marktzeiten mit nicht erlaubten Kraftfahrzeugen befährt;	Vermeidung der Verwechslung mit der StVO
§ 20 (2)	Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der GO-LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.	§ 20 (2)	Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 des KVG LSA i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.	Änderung der Rechtsgrundlage
§ 21	Sprachliche Gleichstellung	§ 21	entfällt	weibliche und männliche Personen werden in der Satzung an jeder Stelle gleichgestellt
§ 22	Inkrafttreten	§ 21	Inkrafttreten	durch Wegfall § 21

**Geschäftsbereich Kultur und Sport
Dienstleistungszentrum Veranstaltungen**

**Anlage 3
Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)**

Vorbemerkungen

Die Wochenmärkte Marktplatz, Neustadt und Vogelweide sowie die Spezialmärkte Weihnachtsmarkt, Töpfermarkt und Frühjahrsmarkt gelten als eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 S. 2 i.V.m. § 24 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Marktgebühren werden als Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erhoben. Die Gebührenkalkulation erfolgte somit nach den Vorschriften des § 5 KAG LSA. Zielsetzung ist eine 100%ige Gesamtkostendeckung der öffentlichen Einrichtung.

Weiter sind gemäß § 5 Abs. 2b S. 2 KAG LSA Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes in den nächsten drei Jahren auszugleichen. Diese wurden in der vorliegenden Kalkulation nicht berücksichtigt, da mit Inkrafttreten der neuen Marktsatzung eine neue einheitliche Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte geschaffen wird. Die geplanten Ergebnisse der Haushaltsjahre 2019-2021 werden in der gem. § 5 KAG LSA im Jahr 2022 durchzuführenden Neukalkulation berücksichtigt.

Zur Berechnung der ansatzfähigen Kosten wurden gem. § 5 Abs. 2b S.1 KAG LSA die Haushaltsplanansätze des Kalkulationszeitraums berücksichtigt. Zur Anwendung kamen deshalb die Jahre 2019-2021. Die Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden ansatzfähigen Kosten erfolgte unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2a KAG LSA. Die ermittelten jährlichen ansatzfähigen Kosten erfordern Gebührenerhöhungen für alle Sortimente in gleicher Höhe von 0,04 Euro.

Produkt Märkte
Planansätze 2019 Aufwendungen

Grundlage zur Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen 2019-2021

1.57301		Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt	Overhead
		1.57301.02	1.57301.03	1.57301.04	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10	1.57301.90
Sachkonto	Aufwendungen							
50121000	Lohn und Gehalt für Arbeitnehmer	120.114,00 €	40.038,00 €	20.019,00 €	80.076,00 €	13.346,00 €	16.683,00 €	0,00 €
50122000	Leistungsentgelt für Arbeitnehmer	1.998,00 €	666,00 €	333,00 €	1.332,00 €	222,00 €	278,00 €	0,00 €
50220000	Beiträge Versorgungskasse Arbeitnehmer	4.104,00 €	1.368,00 €	684,00 €	2.736,00 €	456,00 €	570,00 €	0,00 €
50320000	Beiträge gesetzl. Sozialvers.	19.710,00 €	6.570,00 €	3.285,00 €	13.140,00 €	2.190,00 €	2.738,00 €	0,00 €
50390100	Künstlersozialabgabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Personalaufwendungen	145.926,00 €	48.642,00 €	24.321,00 €	97.584,00 €	16.214,00 €	20.269,00 €	0,00 €
52110150	Wartung/Revision technischer Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	502,00 €
52110207	planmäßige bauliche Instandhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.520,00 €
52211100	Unterhaltung sonstige Anlagen	18.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52310000	Mieten/Pachten unbewegl. Vermögen	23.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52311010	Mieten/Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	0,00 €
52313000	Mieten/Pachten Weihnachtsmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52314000	Mieten bewegl. AV	3.000,00 €	4.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410100	Betriebskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.735,00 €
52410202	Aufwendungen Strom	20.000,00 €	6.000,00 €	1.000,00 €	63.000,00 €	200,00 €	400,00 €	0,00 €
52410802	Aufwendungen Trinkwasser	1.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410902	sonstige Betriebskosten	4.000,00 €	200,00 €	0,00 €	2.225,00 €	650,00 €	650,00 €	0,00 €
52411002	Aufwendungen Abwasser	2.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411100	Aufwendungen Niederschlag	0,00 €	1.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411200	Aufwendungen Abfallgebühren	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411602	Aufwendungen Entsorgung Fettabscheider	0,00 €	100,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412003	Reinigung	2.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	700,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €
52412400	Straßenreinigung	13.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	200,00 €	100,00 €	0,00 €
52412500	Winterdienst	0,00 €	1.000,00 €	600,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412600	Papierkorbentleerung	4.500,00 €	2.600,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52520003	Maschinen, Geräte, technische Anlagen	150,00 €	50,00 €	0,00 €	150,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €
52550002	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausst	100,00 €	40,00 €	0,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52620000	Aus- und Fortbildung	450,00 €	150,00 €	50,00 €	300,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €
52710200	Sachausgaben eigene Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140.000,00 €	1.000,00 €	800,00 €	0,00 €
52710400	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
	*Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	103.200,00 €	37.440,00 €	2.650,00 €	296.185,00 €	4.495,00 €	4.395,00 €	24.757,00 €
54130000	Dienstreisen	100,00 €	400,00 €	400,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €
54310100	Geschäftsausgaben	600,00 €	250,00 €	100,00 €	400,00 €	50,00 €	80,00 €	0,00 €
54310200	Bücher und Zeitschriften	30,00 €	30,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €
54310300	Porto	100,00 €	50,00 €	15,00 €	150,00 €	15,00 €	150,00 €	0,00 €
54310400	Fernmeldeentgelt	250,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54310700	Sachverständigen- und Gutachterkosten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54311400	weitere besondere Sachausgaben	60,00 €	30,00 €	0,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54311600	sonstige Geschäftsausgaben	200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54312600	Gema	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.440,00 €	960,00 €	565,00 €	5.330,00 €	90,00 €	275,00 €	0,00 €
57111100	Abschreibungen auf imm. Gegenst. und Sa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.034,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
57111200	Abschreibungen auf GWG (Sammelposten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Bilanzielle Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.434,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Ordentliche Aufwendungen	250.566,00 €	87.042,00 €	27.536,00 €	402.533,67 €	20.799,00 €	24.939,00 €	24.757,00 €
58110100	Verwaltungskostenumlage	16.700,00 €	6.200,00 €	2.200,00 €	10.400,00 €	1.400,00 €	1.800,00 €	0,00 €
58110220	IV Aufwand - Vervielfältigung	50,00 €	25,00 €	10,00 €	30,00 €	20,00 €	20,00 €	0,00 €
58110230	IV Aufwand - Fahrdienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.750,00 €	6.225,00 €	2.210,00 €	10.460,00 €	1.420,00 €	1.820,00 €	0,00 €
	*Aufwendungen gesamt:	267.316,00 €	93.267,00 €	29.746,00 €	412.993,67 €	22.219,00 €	26.759,00 €	24.757,00 €

Produkt Märkte
Planansätze 2020 Aufwendungen

Grundlage zur Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen 2019-2021

1.57301		Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt	Overhead
		1.57301.02	1.57301.03	1.57301.04	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10	1.57301.90
Sachkonto	Aufwendungen							
50121000	Lohn und Gehalt für Arbeitnehmer	121.878,00 €	40.626,00 €	20.313,00 €	81.252,00 €	13.542,00 €	16.928,00 €	0,00 €
50122000	Leistungsentgelt für Arbeitnehmer	2.016,00 €	672,00 €	336,00 €	1.344,00 €	224,00 €	280,00 €	0,00 €
50220000	Beiträge Versorgungskasse Arbeitnehmer	4.212,00 €	1.404,00 €	702,00 €	2.808,00 €	468,00 €	585,00 €	0,00 €
50320000	Beiträge gesetzl. Sozialvers.	20.052,00 €	6.684,00 €	3.342,00 €	13.368,00 €	2.228,00 €	2.785,00 €	0,00 €
50390100	Künstlersozialabgabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Personalaufwendungen	148.158,00 €	49.386,00 €	24.693,00 €	99.072,00 €	16.462,00 €	20.578,00 €	0,00 €
52110150	Wartung/Revision technischer Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.344,00 €
52110207	planmäßige bauliche Instandhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.360,00 €
52211100	Unterhaltung sonstige Anlagen	18.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52310000	Mieten/Pachten unbewegl. Vermögen	23.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52311010	Mieten/Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	0,00 €
52313000	Mieten/Pachten Weihnachtsmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52314000	Mieten bewegl. AV	3.000,00 €	4.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410100	Betriebskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.735,00 €
52410202	Aufwendungen Strom	20.000,00 €	6.000,00 €	1.000,00 €	63.000,00 €	200,00 €	400,00 €	0,00 €
52410802	Aufwendungen Trinkwasser	1.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410902	sonstige Betriebskosten	4.000,00 €	200,00 €	0,00 €	2.225,00 €	650,00 €	650,00 €	0,00 €
52411002	Aufwendungen Abwasser	2.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411100	Aufwendungen Niederschlag	0,00 €	1.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411200	Aufwendungen Abfallgebühren	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411602	Aufwendungen Entsorgung Fettabscheider	0,00 €	100,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412003	Reinigung	2.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	700,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €
52412400	Straßenreinigung	13.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	200,00 €	100,00 €	0,00 €
52412500	Winterdienst	0,00 €	1.000,00 €	600,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412600	Papierkorbentleerung	4.500,00 €	2.600,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52520003	Maschinen, Geräte, technische Anlagen	150,00 €	50,00 €	0,00 €	150,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €
52550002	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausst	100,00 €	40,00 €	0,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52620000	Aus- und Fortbildung	450,00 €	150,00 €	50,00 €	300,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €
52710200	Sachausgaben eigene Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140.000,00 €	1.000,00 €	800,00 €	0,00 €
52710400	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
	*Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	103.200,00 €	37.440,00 €	2.650,00 €	296.185,00 €	4.495,00 €	4.395,00 €	24.439,00 €
54130000	Dienstreisen	100,00 €	400,00 €	400,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €
54310100	Geschäftsausgaben	600,00 €	250,00 €	100,00 €	400,00 €	50,00 €	80,00 €	0,00 €
54310200	Bücher und Zeitschriften	30,00 €	30,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €
54310300	Porto	100,00 €	50,00 €	15,00 €	150,00 €	15,00 €	150,00 €	0,00 €
54310400	Fernmeldeentgelt	250,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54310700	Sachverständigen- und Gutachterkosten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54311400	weitere besondere Sachausgaben	60,00 €	30,00 €	0,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54311600	sonstige Geschäftsausgaben	200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54312600	Gema	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.440,00 €	960,00 €	565,00 €	5.330,00 €	90,00 €	275,00 €	0,00 €
57111100	Abschreibungen auf imm. Gegenst. und Sa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.034,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
57111200	Abschreibungen auf GWG (Sammelposten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Bilanzielle Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.634,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Ordentliche Aufwendungen	252.798,00 €	87.786,00 €	27.908,00 €	404.221,67 €	21.047,00 €	25.248,00 €	24.439,00 €
58110100	Verwaltungskostenumlage	16.700,00 €	6.200,00 €	2.200,00 €	10.400,00 €	1.400,00 €	1.800,00 €	0,00 €
58110220	IV Aufwand - Vervielfältigung	50,00 €	25,00 €	10,00 €	30,00 €	20,00 €	20,00 €	0,00 €
58110230	IV Aufwand - Fahrdienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	*Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.750,00 €	6.225,00 €	2.210,00 €	10.460,00 €	1.420,00 €	1.820,00 €	0,00 €
	*Aufwendungen gesamt:	269.548,00 €	94.011,00 €	30.118,00 €	414.681,67 €	22.467,00 €	27.068,00 €	24.439,00 €

Produkt Märkte
Planansätze 2021 Aufwendungen

Grundlage zur Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Aufwendungen 2019-2021

1.57301		Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt	Overhead
		1.57301.02	1.57301.03	1.57301.04	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10	1.57301.90
Sachkonto	Aufwendungen							
50121000	Lohn und Gehalt für Arbeitnehmer	123.678,00 €	41.226,00 €	20.613,00 €	82.452,00 €	13.742,00 €	17.178,00 €	0,00 €
50122000	Leistungsentgelt für Arbeitnehmer	2.016,00 €	672,00 €	336,00 €	1.344,00 €	224,00 €	280,00 €	0,00 €
50220000	Beiträge Versorgungskasse Arbeitnehmer	4.212,00 €	1.404,00 €	702,00 €	2.808,00 €	468,00 €	585,00 €	0,00 €
50320000	Beiträge gesetzl. Sozialvers.	20.322,00 €	6.774,00 €	3.387,00 €	13.548,00 €	2.258,00 €	2.823,00 €	0,00 €
50390100	Künstlersozialabgabe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Personalaufwendungen		150.228,00 €	50.076,00 €	25.038,00 €	100.452,00 €	16.692,00 €	20.866,00 €	0,00 €
52110150	Wartung/Revision technischer Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	560,00 €
52110207	planmäßige bauliche Instandhaltung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.120,00 €
52211100	Unterhaltung sonstige Anlagen	18.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52310000	Mieten/Pachten unbewegl. Vermögen	23.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52311010	Mieten/Pachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	320,00 €	320,00 €	0,00 €
52313000	Mieten/Pachten Weihnachtsmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52314000	Mieten bewegl. AV	3.000,00 €	4.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410100	Betriebskosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.735,00 €
52410202	Aufwendungen Strom	20.000,00 €	6.000,00 €	1.000,00 €	63.000,00 €	200,00 €	400,00 €	0,00 €
52410802	Aufwendungen Trinkwasser	1.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52410902	sonstige Betriebskosten	4.000,00 €	200,00 €	0,00 €	2.225,00 €	650,00 €	650,00 €	0,00 €
52411002	Aufwendungen Abwasser	2.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411100	Aufwendungen Niederschlag	0,00 €	1.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411200	Aufwendungen Abfallgebühren	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52411602	Aufwendungen Entsorgung Fettabscheider	0,00 €	100,00 €	0,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412003	Reinigung	2.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	700,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €
52412400	Straßenreinigung	13.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	200,00 €	100,00 €	0,00 €
52412500	Winterdienst	0,00 €	1.000,00 €	600,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52412600	Papierkorbentleerung	4.500,00 €	2.600,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52520003	Maschinen, Geräte, technische Anlagen	150,00 €	50,00 €	0,00 €	150,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €
52550002	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausss	100,00 €	40,00 €	0,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
52620000	Aus- und Fortbildung	450,00 €	150,00 €	50,00 €	300,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €
52710200	Sachausgaben eigene Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140.000,00 €	1.000,00 €	800,00 €	0,00 €
52710400	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
*Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		103.200,00 €	37.440,00 €	2.650,00 €	296.185,00 €	4.495,00 €	4.395,00 €	24.415,00 €
54130000	Dienstreisen	100,00 €	400,00 €	400,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €	0,00 €
54310100	Geschäftsausgaben	600,00 €	250,00 €	100,00 €	400,00 €	50,00 €	80,00 €	0,00 €
54310200	Bücher und Zeitschriften	30,00 €	30,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €	20,00 €	0,00 €
54310300	Porto	100,00 €	50,00 €	15,00 €	150,00 €	15,00 €	150,00 €	0,00 €
54310400	Fernmeldeentgelt	250,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54310700	Sachverständigen- und Gutachterkosten	100,00 €	100,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54311400	weitere besondere Sachausgaben	60,00 €	30,00 €	0,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54312600	Gema	200,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.440,00 €	960,00 €	565,00 €	5.330,00 €	90,00 €	275,00 €	0,00 €
57111100	Abschreibungen auf imm. Gegenst. und Sa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.034,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
57111200	Abschreibungen auf GWG (Sammelposten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Bilanzielle Abschreibungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.834,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Ordentliche Aufwendungen		254.868,00 €	88.476,00 €	28.253,00 €	406.801,67 €	21.277,00 €	25.536,00 €	24.415,00 €
58110100	Verwaltungskostenumlage	16.700,00 €	6.200,00 €	2.200,00 €	10.400,00 €	1.400,00 €	1.800,00 €	0,00 €
58110220	IV Aufwand - Vervielfältigung	50,00 €	25,00 €	10,00 €	30,00 €	20,00 €	20,00 €	0,00 €
58110230	IV Aufwand - Fahrdienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
*Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		16.750,00 €	6.225,00 €	2.210,00 €	10.460,00 €	1.420,00 €	1.820,00 €	0,00 €
*Aufwendungen gesamt:		271.618,00 €	94.701,00 €	30.463,00 €	417.261,67 €	22.697,00 €	27.356,00 €	24.415,00 €

Errechnung der durch Standgebühren zu deckende ansatzfähige Kosten für die öffentliche Einrichtung Wochen- und Spezialmärkte**Produkt 1.57301.02 Wochenmarkt Marktplatz**

Jahr	Aufwendungen
2019	267.316,00 €
2020	269.548,00 €
2021	271.618,00 €
SUMME	808.482,00 €

Produkt 1.57301.03 Wochenmarkt Neustadt

Jahr	Aufwendungen
2019	93.267,00 €
2020	94.011,00 €
2021	94.701,00 €
SUMME	281.979,00 €

Produkt 1.57301.04 Wochenmarkt Vogelweide

Jahr	Aufwendungen
2019	29.746,00 €
2020	30.118,00 €
2021	30.463,00 €
SUMME	90.327,00 €

Produkt 1.57301.07 Weihnachtsmarkt

Jahr	Aufwendungen
2019	412.993,67 €
2020	414.681,67 €
2021	417.261,67 €
SUMME	1.244.937,01 €

Produkt 1.57301.08 Frühjahrsmarkt

Jahr	Aufwendungen
2019	22.219,00 €
2020	22.467,00 €
2021	22.697,00 €
SUMME	67.383,00 €

Produkt 1.57301.10 Töpfermarkt

Jahr	Aufwendungen
2019	26.759,00 €
2020	27.068,00 €
2021	27.356,00 €
SUMME	81.183,00 €

Zusammenfassung der Berechnungsgrundlagen 1.57301.02/1.57301.03/1.57301.04/1.57301.07/1.57301.08/1.57301.10

	Aufwendungen 2019-2021
SUMME	2.574.291,01 €

Ermittlung der ansatzfähigen Kosten/Jahr

Aufwendungen gesamt	2.574.291,01 €
zzgl. Unterdeckung Vorjahre 2015-2017	unberücksichtigt, da neue einheitliche Einrichtung
abzgl. Überdeckung Vorjahre 2015-2017	
abzgl. refinanzierte Aufwendungen (=Nebenerlöse*) Grundlage Planansätze 2019-2021 siehe Seite 8	266.010,00 €

SUMME	2.308.281,01 €	ansatzfähige Kosten 2019-2021
/ 3 Jahre	769.427,00 €	ansatzfähige Kosten/Jahr
Overheadkosten	21.141,08 €	Overhead/Jahr siehe Seite 9
Gesamt	790.568,08 €	ansatzfähige Kosten/Jahr

*Nebenerlöse: Verbräuche Wasser und Strom
Miete Hütten Weihnachtsmarkt

Die ermittelten ansatzfähigen Kosten/Jahr werden aus Verwaltungsgebühren, Anschlussgebühren sowie Standgebühren finanziert.

vorauss. Verwaltungsgebühren/Jahr

	1.57301.02	1.57301.03	1.57301.04	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10	SUMME
Plan 2019	5.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €	11.500,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €	28.500,00 €
Plan 2020	5.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €	11.500,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €	28.500,00 €
Plan 2021	5.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €	11.500,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €	28.500,00 €
SUMME	15.000,00 €	15.000,00 €	3.000,00 €	34.500,00 €	3.000,00 €	15.000,00 €	85.500,00 €
/ 3 Jahre	5.000,00 €	5.000,00 €	1.000,00 €	11.500,00 €	1.000,00 €	5.000,00 €	28.500,00 €

vorauss. Anschlussgebühren/Jahr

Die Anschlussgebühren decken die Aufwendungen der Unterhaltung der Senkelektroden sowie Wasserentnahmestellen auf den Märkten.

Sachkonto	PLAN 2019	PLAN 2020	PLAN 2021
52211100 Unterhaltung sonstige Anlagen	22.500,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €

Jährlich sind 22.500,00 € durch Anschlussgebühren zu decken. Im Durchschnitt werden Wasser- und Stromanschlüsse wie folgt genutzt:

	Gebühr	Anzahl	SUMME
Anschluss Wasser Weihnachtsmarkt	100,00 €	52	5.200,00 €
Anschluss Strom Weihnachtsmarkt	100,00 €	123	12.300,00 €
Anschluss Strom Wochenmarkt Marktplatz	100,00 €	26	2.600,00 €
Anschluss Strom Wochenmarkt Neustadt	100,00 €	9	900,00 €
			21.000,00 €

Eine Differenz in Höhe von jährlich **1.500,00 €** wird durch Standgebühren ausgeglichen.

Anlage 3 - Gebührenkalkulation zur Marktsatzung der Stadt Halle (Saale)

Zusammenfassung

ansatzfähige Kosten/Jahr	790.568,08 €
abzgl. Erträge aus Verwaltungsgebühren	28.500,00 €
abzgl. Erträge aus Anschlussgebühren	21.000,00 €
= durch Standgebühren zu deckende Kosten/Jahr	741.068,08 €

Ermittlung Standgebühren der Wochenmärkte

Wochenmarkt	Sortiment	vergebene Fläche/Jahr in m²	Gebühr/m²/Tag alt	Gebühr/m²/Tag neu	Standgebühren gesamt/Jahr
Marktplatz	Verkaufsstand	80.779	1,65 €	1,69 €	136.516,51 €
Marktplatz	Selbsterzeuger	5.655	0,83 €	1,69 €	9.556,95 €
Marktplatz	Imbissstand	17.181	3,10 €	3,14 €	53.948,34 €
Neustadt	Verkaufsstand	38.857	1,30 €	1,34 €	52.068,38 €
Neustadt	Selbsterzeuger	1.251	0,65 €	1,34 €	1.676,34 €
Neustadt	Imbissstand	5.105	2,10 €	2,14 €	10.924,70 €
Vogelweide	Verkaufsstand	1.847	1,40 €	1,44 €	2.658,96 €
Vogelweide	Selbsterzeuger	0	0,70 €	1,44 €	0,00 €
Vogelweide	Imbissstand	0	2,00 €	2,04 €	0,00 €
SUMME					267.350,18 €

50 % der Durchschnittsfläche der Vorjahre 2015-2017, da Markttag von 6 Tagen auf 3 Tage reduziert

Ermittlung Standgebühren der Spezialmärkte

	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10
	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
Markttag/Jahr:	30	3	2

Spezialmarkt	Sortiment	Zusatz	vergebene Fläche/Tag in m²	Gebühr/qm/Tag alt	Gebühr/qm/Tag neu	Standgebühren gesamt/Tag	Standgebühren gesamt/Jahr
Weihnachtsmarkt	weihn. Sortiment		422	4,50 €	4,54 €	1.915,88 €	57.476,40 €
Weihnachtsmarkt	weihn. Sortiment	Leipziger Straße	0	3,15 €	3,18 €	0,00 €	0,00 €
Weihnachtsmarkt	weihn. Sortiment vorf. Handwerk		65	2,25 €	4,54 €	295,10 €	8.853,00 €
Weihnachtsmarkt	Süßwaren		243	7,00 €	7,04 €	1.710,72 €	51.321,60 €
Weihnachtsmarkt	Süßwaren	Leipziger Straße	43	4,90 €	4,93 €	211,90 €	6.357,12 €
Weihnachtsmarkt	Imbiss		341	9,00 €	9,04 €	3.082,64 €	92.479,20 €
Weihnachtsmarkt	Imbiss	Leipziger Straße	9	6,30 €	6,33 €	56,95 €	1.708,56 €
Weihnachtsmarkt	Glühwein		361	12,00 €	12,04 €	4.346,44 €	130.393,20 €
Weihnachtsmarkt	Glühwein	Leipziger Straße	31	8,40 €	8,43 €	261,27 €	7.838,04 €
Weihnachtsmarkt	Kinderfahrgeschäft		376	1,50 €	1,54 €	579,04 €	17.371,20 €
Weihnachtsmarkt	Kinderfahrgeschäft	Leipziger Straße	0	1,05 €	1,08 €	0,00 €	0,00 €
Frühjahrsmarkt	Pflanzen		1.058	7,00 €	7,04 €	7.448,32 €	22.344,96 €
Frühjahrsmarkt	Pflanzen vorf. Handwerk		807	3,50 €	7,04 €	5.681,28 €	17.043,84 €
Frühjahrsmarkt	allgemeine Ware		551	9,00 €	9,04 €	4.981,04 €	14.943,12 €
Frühjahrsmarkt	allgemeine Ware vorf. Handwerk		156	4,50 €	9,04 €	1.410,24 €	4.230,72 €
Frühjahrsmarkt	Süßwaren		76	10,00 €	10,04 €	763,04 €	2.289,12 €
Frühjahrsmarkt	Imbiss und Getränke		306	13,00 €	13,04 €	3.990,24 €	11.970,72 €
Frühjahrsmarkt	Kinderfahrgeschäft		64	3,00 €	3,04 €	194,56 €	583,68 €
Töpfermarkt	Töpferwaren		902	5,50 €	5,54 €	4.994,31 €	9.988,62 €
Töpfermarkt	Töpferwaren vorf. Handwerk		14	2,75 €	5,54 €	77,56 €	155,12 €
Töpfermarkt	Süßwaren		49	6,50 €	6,54 €	317,19 €	634,38 €
Töpfermarkt	Imbiss und Getränke		86	10,00 €	10,04 €	858,42 €	1.716,84 €
Töpfermarkt	Kinderfahrgeschäft		24	3,00 €	3,04 €	72,96 €	145,92 €
allgemein	Stehische		131	2,50 €	2,50 €	328,28 €	9.848,28 €
allgemein	Kühlwagen		17	4,50 €	4,50 €	75,26 €	2.257,76 €
SUMME							471.951,39 €

Gebührenerhöhung	0,04 €
------------------	--------

Ermittlung der Kostendeckung unter Berücksichtigung der geänderten Standgebühren

errechnete Standgebühren/Jahr Wochenm.	267.350,18 €
errechnete Standgebühren/Jahr Spezialm.	471.951,39 €
SUMME	739.301,57 €

durch Standgebühren zu deckende Kosten	741.068,08 €
--	--------------

Kostendeckung	99,76%
----------------------	---------------

Produkt Märkte Plan Erträge 2019-2021 zur Ermittlung der anzusetzenden Nebenerlöse

Nebenerlöse sind in der Kalkulation von Marktgebühren als Durchlaufposten zu werten. Die Summen der Nebenerlöse sind deshalb bei der Ermittlung der durch Standgebühren zu deckenden Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich um Verbrauchsentgelte für Strom und Wasser (Sachkonto 44870000 Erstattungen von privaten Unternehmen) und Mieten für Hütten zum Weihnachtsmarkt, welche das Dienstleistungszentrum Veranstaltungen zunächst zahlt und den Händlern in Rechnung stellt.

Jahr	Sachkonto	Wochenmarkt Marktplatz	Wochenmarkt Neustadt	Wochenmarkt Vogelweide	Weihnachtsmarkt	Frühjahrsmarkt	Töpfermarkt
		1.57301.02	1.57301.03	1.57301.04	1.57301.07	1.57301.08	1.57301.10
2019	44870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	17.300,00 €	4.000,00 €	800,00 €	60.000,00 €	500,00 €	400,00 €
2020	44870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	17.300,00 €	4.000,00 €	800,00 €	60.000,00 €	500,00 €	400,00 €
2021	44870000 Erstattungen von privaten Unternehmen	17.300,00 €	4.000,00 €	800,00 €	60.000,00 €	500,00 €	400,00 €
SUMME		51.900,00 €	12.000,00 €	2.400,00 €	180.000,00 €	1.500,00 €	1.200,00 €
jährlich		17.300,00 €	4.000,00 €	800,00 €	60.000,00 €	500,00 €	400,00 €
	abzgl. Anschlussgebühren siehe Seite 6 (werden verbucht in Sachkonto 44870000)	-2.600,00 €	-900,00 €		-17.500,00 €		
	zzgl. Miete Hütten Weihnachtsmarkt (wird verbucht in Sachkonto 43210400) Grundlage: IST 2017				26.670,00 €		
	SUMME anzusetzende Nebenerlöse/Jahr	14.700,00 €	3.100,00 €	800,00 €	69.170,00 €	500,00 €	400,00 €
	*3 Jahre Kalkulationszeitraum	44.100,00 €	9.300,00 €	2.400,00 €	207.510,00 €	1.500,00 €	1.200,00 €
	SUMME gesamt alle Märkte				266.010,00 €		

Produkt 1.57301.90 Overhead

Jahr	PLAN Aufwendungen
2019	24.757,00 €
2020	24.439,00 €
2021	24.415,00 €
SUMME	73.611,00 €

Ermittlung der Berechnungsgrundlage/Jahr

SUMME	73.611,00 €	ansatzfähige Kosten 2019-2021
/ 3 Jahre	24.537,00 €	ansatzfähige Kosten/Jahr

VERTEILT AUF LEISTUNGEN ANALOG VERTEILUNGSSCHLÜSSEL PERSONALKOSTEN

Verteilung Overhead nach Schlüssel Personalkosten

24.537,00 €

Leistung	Bezeichnung	Prozentsatz	ansatzfähige Kosten/Jahr	Summe
1.57301.02	Wochenmarkt Marktplatz	35,6%	8.742,53 €	21.141,08 €
1.57301.03	Wochenmarkt Neustadt	11,9%	2.915,00 €	
1.57301.04	Wochenmarkt Vogelweide	5,9%	1.457,50 €	
1.57301.07	Weihnachtsmarkt	23,8%	5.839,81 €	
1.57301.08	Frühjahrsmarkt	4,0%	971,67 €	
1.57301.10	Töpfermarkt	5,0%	1.214,58 €	
1.57301.12	Sonderveranstaltungen Peißnitz	5,0%	1.214,58 €	
1.57301.13	Sonderveranstaltungen Marktplatz	5,0%	1.214,58 €	
1.57301.14	Sonderveranstaltungen Hallmarkt	2,0%	485,83 €	
1.57301.15	Außengastro Marktplatz	2,0%	485,83 €	
	SUMME	100,0%	24.541,91 €	

Schlüssel Personalkosten

Produkt	Prozentsatz
1.57301.02	35,6%
1.57301.03	11,9%
1.57301.04	5,9%
1.57301.07	23,8%
1.57301.08	4,0%
1.57301.10	5,0%
1.57301.12	5,0%
1.57301.13	5,0%
1.57301.14	2,0%
1.57301.15	2,0%
SUMME	100,0%

Vergleich Gebühren Marktsatzung alt/neu

Erhöhung der Standgebühren um 0,04 €

Markt/Sortiment	Gebühr aktuell	Gebühr neu
Wochenmarkt Marktplatz		
Verkaufsstand	1,65 €	1,69 €
Selbsterzeuger	0,83 €	1,69 €
Imbissstand	3,10 €	3,14 €
Wochenmarkt Neustadt		
Verkaufsstand	1,30 €	1,34 €
Selbsterzeuger	0,65 €	1,34 €
Imbissstand	2,10 €	2,14 €
Wochenmarkt Vogelweide		
Verkaufsstand	1,40 €	1,44 €
Selbsterzeuger	0,70 €	1,44 €
Imbissstand	2,00 €	2,04 €
Weihnachtsmarkt		
weihnachtliches Sortiment	4,50 €	4,54 €
weihnachtliches Sortiment Leipz. Straße	3,15 €	3,18 €
weihnachtliches Sortiment vorführendes Handwerk	2,25 €	4,54 €
Süßwaren	7,00 €	7,04 €
Süßwaren Leipz. Straße	4,90 €	4,93 €
Imbiss	9,00 €	9,04 €
Imbiss Leipz. Straße	6,30 €	6,33 €
Glühwein	12,00 €	12,04 €
Glühwein Leipz. Straße	8,40 €	8,43 €
Kinderfahrgeschäft	1,50 €	1,54 €
Kinderfahrgeschäft Leipz. Straße	1,05 €	1,08 €
Frühjahrsmarkt		
Pflanzen	7,00 €	7,04 €
Pflanzen vorführendes Handwerk	3,50 €	7,04 €
allgemeine Ware	9,00 €	9,04 €
allgemeine Ware vorführendes Handwerk	4,50 €	9,04 €
Süßwaren	10,00 €	10,04 €
Imbiss und Getränke	13,00 €	13,04 €
Kinderfahrgeschäft	3,00 €	3,04 €
Töpfermarkt		
Töpferwaren	5,50 €	5,54 €
Töpferwaren vorführendes Handwerk	2,75 €	5,54 €
Süßwaren	6,50 €	6,54 €
Imbiss und Getränke	10,00 €	10,04 €
Kinderfahrgeschäft	3,00 €	3,04 €
Allgemein		
Stehtische	2,50 €	2,50 €
Kühlwagen	4,50 €	4,50 €
Anschlussgebühr Strom	100,00 €	100,00 €
Anschlussgebühr Wasser	50,00 €	100,00 €